

Beschluss

Sanktionsausschuss Eurex Deutschland

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren

gegen

1.

und

2. den

- Beteiligte zu 1. -

- Beteiligter zu 2. -

Empfangsbevollmächtigt:

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 S. 4 Handelsbedingungen (Request ohne gegenläufige Orders)

Az.: A 2020/16

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 3. Dezember 2020 entschieden:

1. **Die Beteiligte zu 1.** wird für die unter der Händler-ID des Beteiligten zu 2., AAAAA 000001, am 6., 8., 17. und 30. Juli 2020 eingegebenen insgesamt 12 Trade-Requests in den Eurex Produkten OESX JUN22 1000 PUT, OESX JUN21 4400 CALL, OESX AUG20 2000 PUT, OESX AUG20 1975 PUT, ODAX DEC20 14200 CALL ohne anschließende entsprechende Aufträge mit einem

Ordnungsgeld von insgesamt 10 000,00 Euro
(i. W. Zehntausend Euro)

und

2. **der Beteiligte zu 2.** wird insoweit mit einem

Ordnungsgeld von insgesamt
3 000,00 Euro
(i. W. Dreitausend Euro)

belegt.

3. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2 000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2., einem Händler der Beteiligten zu 1. in der Zeit vom 6. bis 30. Juli 2020 in verschiedenen Eurex Produkten mit einer Reihe von Verstößen gegen 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB). Danach ist die Eingabe eines Cross od. Pre-Arranged-Requests (=Trade-Request) ohne anschließenden entsprechenden Auftrag unzulässig.

Die Beteiligte zu 1. ist ein global agierendes Unternehmen im Brokerage von Finanzmärkten in der Rechtsform vergleichbar einer deutschen Aktiengesellschaft. Sie wurde zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland am 21. Februar 2009 zugelassen (Eurex Member-ID: AAAAA).

Mit bestandskräftigem Beschluss im Verfahren Az.: 2015/007 wurde sie für Crossing-Transaktionen ohne vorherigen Request mit einem Verweis und mit bestandskräftigem Beschluss vom 1. April 2019 im Verfahren A 2019/03 für Pre-Arranged-Transaktionen ohne vorherige Requests mit einem Ordnungsgeld von 25 000,00 Euro belegt.

Der Beteiligte zu 2. war nach einer Händlertätigkeit für _____, zunächst seit 2. Mai 2005 für die Handelsteilnehmerin _____ und ist seit 4. Juli 2020 für die Beteiligte zu 1. (User-ID: AAAAA 000001) an der Eurex als Händler zugelassen. Er wurde mit bestandskräftigem Beschluss vom 10. August 2016 (als Händler von _____) im Verfahren Az.: 2016/17 wegen Crossing-Transaktionen ohne vorherigen Request mit einem Ordnungsgeld von 2 500,00 Euro belegt.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen im Rahmen von routinemäßigen Überprüfungen eine Reihe Request- Eingaben in diversen Eurex-Produkten in der Zeit vom 6. bis 31. Juli 2020 auf, die ohne anschließende entsprechende Aufträge unter der ID des Beteiligten zu 2. erfolgten.

Das verfahrensgegenständliche Handelsverhalten stellt sich wie folgt dar:

Day	Time	Product	Member ID	Trader ID	Cross Size
2020-07-06	10:05:57.900	OESX JUN22 1000 Put	AAAAA	000001	5
2020-07-08	15:47:02.687	OESX JUN21 4400 CALL	AAAAA	000001	5
2020-07-17	09:49:59.183	OESX AUG20 2000 Put	AAAAA	000001	1000
2020-07-17	10:10:46.359	OESX AUG20 2000 Put	AAAAA	000001	5
2020-07-17	10:12:09.384	OESX AUG20 1975 Put	AAAAA	000001	5
2020-07-17	10:16:07.709	OESX AUG20 2000 Put	AAAAA	000001	5
2020-07-17	10:17:32.091	OESX AUG20 2000 Put	AAAAA	000001	500
2020-07-17	13:48:25.054	OESX AUG20 2000 Put	AAAAA	000001	5
2020-07-17	14:55:44.766	OESX AUG20 2000 Put	AAAAA	000001	1000
2020-07-20	09:52:57.699	OESX AUG20 2000 Put	AAAAA	000001	5
2020-07-30	16:05:18.157	ODAX DEC20 14200 CALL	AAAAA	000001	200
2020-07-30	16:06:52.122	ODAX DEC20 14200 CALL	AAAAA	000001	200

Insgesamt handelt es sich dabei um 12 Requests, die sich auf insgesamt 2935 Kontrakte bezogen und denen keine entsprechenden Orders gegenüberstanden.

Auf das Auskunftersuchen der HÜSt. vom 26. August 2020 unter Beifügung einer Auflistung der 12 Trade-Requests legte die Beteiligte zu 1. in der Antwort vom 3. September 2020 die Hintergründe der Transaktionen dar. Die Operationen seien das Ergebnis einer unsachgemäßen Verwendung des Tools aufgrund einer hohen Stresssituation und aufgrund von Missverständnissen des Händlers gewesen, bes. der 17. Juli 2020 sei ein sehr geschäftiger Tag mit mehr als 75 000 Kontrakten im Cross-Trading gewesen. Sie verwies darauf, dass der Händler nicht die Absicht gehabt habe, dem Markt zu schaden. Zur Sicherstellung des besseren Verständnisses seien ihm die Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, die Kontraktspezifikationen für Futures- und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und die späte Erfassung von außerbuchmäßigen Transaktionen zugesandt worden. Die Beteiligte sei ständig bestrebt sicherzustellen, dass ihre Broker perfekt und vollständig über alle Eurex-Handelsregeln und Schlüsselfunktionalitäten der Handelssysteme informiert seien.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2020 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung vorliegenden 12 Verstöße gegen Ziffer 2.6. Abs. 3 der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB), wonach die Eingabe von Trade-Requests ohne anschließende entsprechende Aufträge unzulässig sei.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 30. Oktober 2020 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und ihren Händler eingeleitet.

Sie vertritt – wie die HÜSt. – die Ansicht, dass der Händler durch die Eingaben von Trade-Requests ohne anschließende gegenläufige Orders zumindest fahrlässig gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 HB verstoßen habe. Der Handelsteilnehmer habe zugegeben, dass der Händler in 12 Fällen Trade-Requests eingestellt habe, ohne anschließend entsprechende Aufträge in das Orderbuch einzugeben. Der Umstand, dass der Börsenhändler unter hoher Belastung gearbeitet habe ändere nichts an der Einschätzung bzgl. des Vorliegens eines Verstoßes.

Das Handeln des Börsenhändlers sei der Beteiligten zu 1. zuzurechnen.

Mit Verfügung vom 4. November 2020 hat der Sanktionsausschuss beide Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie die Vorwürfe unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Stellungnahme der Beteiligten vom 20. November 2020 wird auf die Darlegungen im Schreiben vom 3. September Bezug genommen und betont ihr Bestreben nach Einhaltung der Börsenregeln. Zudem verweist sie auf eine Reihe von Schulungen der Händler.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt. und auf den Inhalt der Beschlüsse in den Verfahren Az.: 2015/007, Az.: 2016/17 und Az.: A 2019/03, Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet, dessen Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO) ergeht.

Die Beteiligten haben die im Tenor des Beschlusses ausgesprochenen Sanktionen in der Form von Ordnungsgeldern verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat der Händler der Beteiligte zu 1. unter seiner persönlichen Benutzerkennungen in 12 Fällen bzgl. insgesamt 2935 Kontrakten in diversen Eurex Produkten gegen das in Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen (HB) geregelte Verbot von Trade-Requests ohne anschließende gegenläufige Orders verstoßen und dieses Verhalten wird der Beteiligten zu 1. zugerechnet.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Beide Beteiligte unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Die Beteiligte zu 1. ist seit mehr als 20 Jahren ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Der Beteiligte zu 2., ihr Händler, ist seit mehr als 15 Jahren für unterschiedliche Handelsteilnehmer zugelassener Börsenhändler (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 1 und § 19 Abs. 5 BörsG) und seit 4. Juli 2020 mit der Händler-ID: AAAAA 000001 für die Beteiligte zu 1. tätig.

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Regelungen verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter diesen Begriff fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung und auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U. v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

In dem oben genannten Zeitraum kam es an 5 Tagen zu insgesamt 12 Verstößen gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB bzgl. Kontrakten in unterschiedlichen Eurex-Produkten (siehe Aufstellung).

Die Vorschrift verbietet die Eingabe eines Trade-Requests ohne anschließenden entsprechenden Auftrag oder Quote.

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Die jeweiligen Änderungssatzungen werden u.a. durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), veröffentlicht. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt.

Der Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 Handelsbedingungen ist klar und eindeutig das verbotene Verhalten zu entnehmen, nämlich dass die Eingabe eines Trade-Requests ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, nicht zulässig ist.

Der Request als Vorabankündigung einer Handelsabsicht unter Angabe des Instruments und der Stückzahl dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Er soll Transparenz gewährleisten, indem die Handelsabsicht offengelegt wird.

Beide Beteiligten bestreiten die Verstöße gegen diese Regelung nicht.

Die Beteiligte zu 1. und ihr Händler, der Beteiligte zu 2. haben auch schuldhaft – der Sanktionsausschuss geht, wie die Geschäftsführung der Eurex, von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt.

Der Händler hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, indem er an 5 Tagen in insgesamt 12 Fällen die Request-Taste aktivierte und anschließend keine gegenläufigen Orders eingegeben hat. Die Einhaltung der Request-Regeln war für ihn vermeidbar. Bei Wahrung der für einen Börsenhändler erforderlichen Sorgfalt hätte er durch Überprüfung seiner Eingaben das bereits seit geraumer Zeit bestehende Verbot der Eingabe von Trade-Requests ohne anschließende gegenläufige Orders kennen und dementsprechend sein Handeln einrichten können. Es gehört zu der von einem Börsenhändler bei seinen Geschäften zu wahren Sorgfalt, Vorkehrungen für die regelkonforme Abwicklung seiner Transaktionen zu treffen und Strategien zur Wahrung ordnungsgemäßen Handelns zu entwickeln. Damit liegt ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB vor.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist der Beteiligten zu 1. das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Das Regelwerk der Börse legt den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

Ohne dass es im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich ist, beruht nach Ansicht des Sanktionsausschusses die Nichteinhaltung der Trade-Request-Regelungen auch auf einem sog. Organisationsverschulden der Beteiligten zu 1.. Unter Organisationsverschulden wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen, verstanden. Die Handelsteilnehmerin muss sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Vorliegend hat es die Beteiligte zu 1. versäumt, Maßnahmen z.B. durch entsprechende Konfiguration der Software zu ergreifen, dass Trade-Requests ohne gegenläufige Orders vermieden zumindest aber sofort erkannt und Wiederholungen vermieden werden.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedürfen die an mehreren Tagen erfolgten Verstöße gegen das in den Handelsbedingungen in Ziffer 2.6. Abs. 3 Satz 4 geregelte Verbot in Anbetracht des dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei dem genannten Verbot um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld, befristeter ganzer oder teilweiser Handelsausschluss) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren bzgl. beider Beteiligten die Verhängung von unterschiedlich hohen Ordnungsgeldern als Sanktionsmaßnahmen für angemessen. Dies ist bei einer Einzelfallbetrachtung geboten, um beiden Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Einen Verweis als geringstmögliche Sanktionsmaßnahme hält der Ausschuss in Anbetracht des Gewichts des Fehlverhaltens, was sich in der Anzahl der Verstöße, den unterschiedlichen Eurex-Produkten und der Anzahl der Kontrakte zeigt, nicht für angemessen.

Ein zeitweiliger Handelsausschluss steht im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf außer Verhältnis.

Der Sanktionsausschuss hat sich im Einzelnen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Bzgl. des Beteiligten zu 2.

Es liegt nach Aktenlage kein erstmaliges fahrlässiges Fehlverhalten eines bisher beanstandungsfrei agierenden Eurex-Händlers vor. Der Beteiligte zu 2. wurde bereits 2016 wegen Crossing-Transaktionen ohne vorherigen Request mit einem Ordnungsgeld von 2 500,00 Euro belegt. Der vorliegende erneute Verstoß gegen die Cross-und Pre-Arranged-Regelungen deuten darauf hin, dass der Händler nicht mit

der gebotenen Sorgfalt den Regeln nachkommt, obwohl es sich bei ihm um einen erfahrenen Börsenhändler handelt, der bereits seit mehr als 15 Jahren an der Börse registriert ist. Es ist davon auszugehen, dass er über entsprechende Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügt und mit den Regularien der Eurex vertraut ist. Ihm hätte der Verstoß angesichts der Vielzahl der Requests und der Tatsache, dass sie über mehrere Tage in unterschiedlichen Produkten erfolgten, ins Auge fallen müssen. Ihm kann aber nur fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Für vorsätzliches agieren fehlen belastbare Anhaltspunkte. Zudem hat er den Verstoß nicht bestritten und durch die im Verfahren vor der HÜSt. und dem Sanktionsausschuss auch in seinem Namen abgegebenen Stellungnahmen an der Aufklärung des Sachverhalts mitgewirkt und so weitere Nachforschungen vermieden. Nachteile für andere Handelsteilnehmer sind nach Aktenlage nicht ersichtlich.

Der Sanktionsausschuss hält die Verhängung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 3000 Euro, d.h. im unteren Bereich für angemessen.

Bzgl. der Beteiligten zu 1.

Bei der Handelsteilnehmerin handelt es sich nicht um ein erstmaliges Fehlverhalten gegen das Börsenregelwerk. Wie bereits oben dargelegt, war sie bereits Beteiligte in zwei bestandskräftig beendeten Sanktionsverfahren, deren Verfahrensgegenstände ebenfalls Verstöße gegen die Crossing-Regelungen waren. Damit stellt der verfahrensgegenständliche Vorwurf nicht den ersten Verstoß gegen die Crossing-Regelungen der Handelsbedingungen dar. Es ist allerdings lediglich fahrlässiges Verhalten gegeben. Die Beteiligte zu 1. hat die Hintergründe des Handelsverhaltens bereits gegenüber der HÜSt. erläutert und im vorliegenden Sanktionsverfahren vertieft dargelegt. Sie hat die Verstöße nicht in Abrede gestellt und konstruktiv an der Aufklärung, den Gründen und der Einordnung des Verhaltens mitgewirkt. Sie hat auf Abhilfemaßnahmen hingewiesen bzw. diese bereits ergriffen. Nachteile sind anderen Handelsteilnehmern nach Aktenlage nicht entstanden. Es wurde glaubhaft Bedauern über die Vorfälle zum Ausdruck gebracht. Die Höhe des Ordnungsgeldes ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu 1. zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Hier wurden die Anzahl der Verstöße (12), die Anzahl der Kontrakte (insgesamt 2935), die Vielzahl der Tage (insgesamt 5) sowie die mangelnde Qualitätssicherung berücksichtigt.

Ein Ordnungsgeld in der ausgesprochenen Höhe von 10 000,- Euro erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Der Sanktionsausschuss vertritt vorliegend die Ansicht, dass durch die Verhängung unterschiedlich hoher Ordnungsgelder bzgl. der beiden am Verfahren Beteiligten das Ermessen bei der Wahl der Sanktion individuell verdeutlicht wird (vgl. dazu HessVGH, B.v.24.10.2018, Az.: 6 A 1033/18.Z, wonach bzgl. der betroffenen Personen „ durchaus unterschiedliche Entscheidungen in Betracht kommen (vgl. allein die in der genannten Vorschrift enthaltenen unterschiedlichen Sanktionen, die überdies auch in der Höhe noch differieren können), so dass die Sachentscheidungen nicht identisch sein müssen“). Der unterschiedlichen Ordnungsgeldhöhe liegt u.a. der Gedanke zugrunde, dass auf Seiten der Beteiligten zu 1. ein erneuter Verstoß gegen das Börsenregelwerk - konkret gegen die Crossing-Regelungen in Ziffer 2.6 HB - gegeben ist und es ihr obliegt, durch Ergreifen entsprechender Vorkehrungsmaßnahmen (Qualitätssicherung, Tests) regelwidrige Trade-Requests zu verhindern, was ihr anscheinend- noch- nicht gelungen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.
Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i. V. m. § 11 Abs. 2 Hess.
Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als
Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6
Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und
Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der
Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der
Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den
hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der
Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei
hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S.
699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die
einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§
55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland